

das erlegte Thier oder den Werth desselben zu restituiren, sondern für die Rechtsverletzung genug zu thun. Non ex acceptione rei alienae, sed ex damnificatione injusta resultirt seine Restitutionspflicht. Das Maß dieser Vergütung ist dann leicht zu bestimmen, wenn die widerrechtliche Jagd in normaler Weise eine bestimmte Zeit lang ausgeübt wurde. Da muß so viel ersehen werden, als der wirkliche oder mögliche Pacht betragen hätte. Es sind wohl auch zu berücksichtigen die Auslagen, die der Jagdhaber für Herhaltung des Wildstandes hatte. War es eine theilweise oder gänzliche Vertilgungsjagd, so muß auch der nachfolgende Schaden vergütet werden. Für einzelne Fälle, nimmt man an, reicht die Vergütung der Hälfte des reinen Gewinnes hin, weil man etwa so hoch das Recht auf die erst zu erwerbende Sache anschlagen kann.

Wird aber der Wilddieb ertappt und vom Richter verurtheilt, so hat er sich nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniß des bürgerlichen Rechts zum natürlichen der Strafsentenz des Richters zu fügen. In confessionali aber hätte man die Restitution nach dem angegebenen Maßstab zu bemessen.

Es entsteht endlich noch die Frage: Wenn der Wilddieb weniger dem Jagdherrn restituiren muß, als sein Gewinn beträgt, darf er denn von seiner ungerechten Handlung einen Nutzen ziehen? Wir citiren über diese Frage die Ansicht des Eusebius Amort, die wir zu unserer eigenen machen. Nachdem Amort, wohl zu niedrig, das Maß der Restitution mit einem Drittel oder Viertel des Gewinnes festgesetzt hat, fährt er fort: „reliquas duas tertias vel tres quartas lucri restituant in pias causas, utpote acquisitas ex actione illicita.“

Josef Weiß.

3. (Wichtig für die Führung des Taufbuches.)
 Elisabeth Müller, am 18. Mai 1839 geboren, eheliche Tochter des Andreas Müller, hatte am 22. Februar 1857 den Johann Mayer geheirathet, welcher am 15. August 1861 starb.

Am 10. Juni 1870 gebar Elisabeth Mayer in der Pfarre Mariahilf zu Graz einen Sohn, und wurde dieser in der Geburtsmatrikel eingetragen: Name und Geschlecht des Kindes: Johann Peter Alois Mayer. Name der Mutter: Elisabeth Mayer Köchlin.

Unterm 9. September 1874 stellte Elisabeth Mayer beim Grazer Magistrat das protokollarische Ansuchen, den Namen Mayer in der Taufmatrik ihres außerehelich geborenen Sohnes Johann Peter Alois in den Namen Müller zu umschreiben, und sie, die Mutter, als verwitwete Mayer aufzuführen.

Die Statthalterei wies das Gesuch im Grunde des §. 92 a. b. G. B. zurück; denn Elisabeth Müller habe durch ihre im Jahre 1857 erfolgte Verehelichung mit Johann Mayer das Recht verloren, ihren Geburtsnamen Müller weiter zu führen, könne somit dieses Recht nicht auf ihre im Witwenstande geborenen Kinder übertragen.

In dem dagegen erliegenden Rekurse der Witwe Elisabeth Mayer wurde behauptet, daß der §. 92 a. b. G. B. nur auf die Ehegattin Bezug nehme, auf Kinder aber keine Anwendung finde. Johann Peter Alois sei von ihr 8 Jahre nach dem Tode ihres Gatten geboren worden, somit unzweifelhaft außerehelich. Der §. 165 a. b. G. B. schließe die unehelichen Kinder von den Rechten der Familie und Verwandtschaft aus. Rekurrentin wiederholte das Ursprüngliche und stellte auch das weitere Begehren, die Unehelichkeit der Geburt obgenannten Sohnes in der Taufmatrik anzuerkennen. Als Ursache der Verhandlung gab die Rekurrentin die Ansprüche an, welche sie gegen den unehelichen Vater des mehrgenannten Kindes im Rechtswege zu erheben gesonnen sei.

Das Ministerium des Innern hat unterm 20. November 1874 §. 17292 dem Rekurse der Elisabeth Mayer Folge gegeben und angeordnet, es sei in der Taufmatrikel des genannten Kindes der in der Rubrik: Name und Geschlecht des Kindes angegebene Name Mayer zu berichtigten und zu setzen;

Müller; weiters in der Rubrik: Name der Mutter nach dem Worte Mayer beizufügen, geborne Müller; endlich sei in dieser Matrik anzumerken, daß besagter Sohn ein uneheliches Kind der Elisabeth Mayer, geborne Müller sei. „Mit Rücksicht auf die für Matrikulirung des mehrgenannten Knaben maßgebenden That-sachen unterliege es im Grunde des §. 155 a. b. G. B. keinem Zweifel, daß bei demselben die rechtliche Vermuthung für die uneheliche Geburt Platz greift, derselbe sonach im Grunde des §. 165 a. b. G. B. den Geschlechtsnamen der Mutter Müller zu führen hat und auch mit diesem und nicht mit dem Familiennamen des verstorbenen Mannes Mayer in die Geburtsmatrik einzutragen war. Der §. 92 a. b. G. B., auf welche die rekurrierte Ent-scheidung sich beruft, steht dem in keiner Weise entgegen; dadurch, daß die Gattin den Namen des Mannes erhält, hat der Ge-schlechtsname der ersten nicht aufgehört, derjenige zu sein, welcher ihr nach ihrer Geburt zukommt.“

(Aus der österr. Zeitschrift für Verwaltung Nr. 1 1875.)

Neuere Entscheidungen des hl. Stuhles.

(Auszug aus den Acta sanctae Sedis.)

Bon Dr. M. Kipfmayr.

In einem früheren Hefte der Quartalschrift geschah Er-wähnung, daß in Rom unter dem Titel „Acta sanctae Sedis in compendium opportune redacta et illustrata“ eine Sammlung der interessantesten Fälle, welche bei den verschiedenen Congrega-tionen in Verhandlung kommen und entschieden werden, von Monat zu Monat herausgegeben wird. Die Redaction glaubte nun der practischen Seite der Quartalschrift sehr zu dienen, wenn sie die Entscheidungen jener Fälle wenigstens, welche eine allge-meine Bedeutung und Wichtigkeit haben, ihren Lesern auszugs-weise mittheilte. Im Folgenden wird nun der Anfang gemacht.